Die letzten Corona-Schutzvorschriften seitens der Landesregierungen sowie die Corona-Arbeitsschutzverordnung treten Ende Mai 2022 außer Kraft. Ab dem 01.06.2022 verliert auch die Dienstanweisung sowie die Anordnung zur Feier der Liturgie ihre Gültigkeit. So gibt es seitens des Gesetzgebers und der Bistumsleitung keine diesbezüglichen Vorschriften mehr, die zwingend eingehalten werden müssen. Trotzdem haben die Verantwortungsträger die Verpflichtung, zum Schutz von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wie auch Teilnehmerinnen und Teilnehmern, bei Aktivitäten zu überprüfen, ob bei den jeweiligen Tätigkeiten Infektionsrisiken auftreten, die über das allgemeine Infektionsrisiko im öffentlichen Leben hinausgehen. Unter dieser Prämisse müssen dann orts- und aktivitätsbezogene Schutzmaßnahmen ausgewählt werden, die wir in den vergangenen zwei Jahren bereits vielfach erprobt und geübt haben und deren Schutzwirkung sich bewährt hat. (Abstand halten / Tragen einer Maske in Situationen, in denen der Abstand dauerhaft nicht eingehalten werden kann / regelmäßige Lüftung von Innenräumen/ weitere allgemeine Hygienemaßnahmen). Zur Unterstützung der verantwortlichen Personen stellt das Bistum Mainz diese Planungshilfe zur Verfügung, die als Hygienekonzept/Gefährdungsbeurteilung zum weiteren Vorgehen verwendet werden kann.

Grundlage für diese Beurteilung stellen die übliche Umgebung, die Organisation und die Abläufe dar. Auf dieser Grundlage ist wie folgt vorzugehen:

1. Legen Sie die Betrachtungseinheit fest (z.B. Chor, Band, Orchester, Ort, Veranstaltung)
2. Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (JA) oder nicht (NEIN). Ergänzen Sie ggf. Anforderungen, die durch Ihren Landkreis oder Ihre kreisfreie Stadt an Sie gestellt werden.
3. Dokumentieren Sie, wie Sie die Anforderung umsetzen und welche Maßnahmen dafür erforderlich sind.
4. Bei Veränderungen der Umgebung, der Organisation oder der Abläufe ist das Konzept kritisch zu prüfen und ggf. anzupassen.

|  |
| --- |
| **Grundlegende Hinweise:**  **Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt.**  **Gottesdienst**  Bitte achten Sie auf einen verantwortungsbewussten Einsatz von Gemeindegesang in geschlossenen Räumen Ist die Kirche nicht voll besetzt und können Abstände eingehalten werden sowie im Freien, kann auch ein großzügiger Einsatz von Gemeindegesang erfolgen.  Eine Einzelstimme, eine Musikgruppe oder ein Chor kann die Gottesdienste musikalisch mitgestalten.  Abstand zwischen den Musikern/Musikleitung und zur Gemeinde wird empfohlen.  Wenn innerhalb des Ensembles alle Personen einen tagesaktuellen Test nachweisen können, kann dieser Abstand innerhalb des Ensembles reduziert werden.  **Unterricht, Proben und Auftritte von Chören und Musikgruppen**  Empfehlung: tagesaktuelle Testung beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten und Abstand zwischen den Musikern  (Kostenlose Bürgertests sind bis 30.6. bei den öffentlichen Testzentren möglich.) |

|  |
| --- |
| **Betrachtungseinheit (z.B. Chor, Orchester, Band, Ausbildungsstätte, Ort, Veranstaltung**) |
|  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Organisation** | **Ja/ Nein** | **Maßnahme/ Kommentar** |
| Verantwortung  Für die Einhaltung des Hygienekonzeptes ist eine volljährige Person vor Ort benannt. |  |  |
| Unterweisung und Information  Die Chor-, Band-, Orchestermitglieder und Schüler werden zur Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen durch die verantwortliche Person unterwiesen.  Auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeine Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) ist zusätzlich durch geeignete Hinweisschilder aufmerksam zu machen. Diese stehen unter https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/ zum Herunterladen zur Verfügung. |  |  |
| Teilnahmebeschränkung  Zutritt, Aufenthalt und Teilnahme ist nur für Personen möglich,   * die keine Symptome einer Atemwegserkrankung (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, * die bereit sind, die geltenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten. |  |  |
| Abstandsregeln  Beim Singen oder Spielen eines Blasinstruments soll ein Mindestabstand eingehalten werden (z.B. Sitzordnung im Schachbrettmuster). |  |  |
| Händehygiene  Zur Händehygiene stehen Flüssigseife und Handtuchspender (z.B. Einwegpapierhandtuch) oder geeignetes Desinfektionsmittel (mindestens begrenzt  viruzides Mittel) zur Verfügung, inkl. Anleitung zur Durchführung. |  |  |
| Lüftung  In geschlossenen Räumen ist ein ausreichender Luftaustausch sichergestellt, um die Konzentration von möglicherweise in der Luft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen zu reduzieren.  Dies erfolgt durch Stoßlüften mit weit geöffneten Fenstern. Die Dauer und Häufigkeit des Lüftens ist in Abhängigkeit von den Querschnittsflächen der Fenster/Türen, dem Raumvolumen und der Anzahl der anwesenden Personen gewählt (Orientierungswert: nach 20 min. 5 min. lüften). Darüber hinaus kann die Luftqualität auch durch CO2-Sensoren ermittelt oder die erforderliche Lüftungshäufigkeit mit der CO2-App der DGUV oder dem BGN-Lüftungsrechner berechnet werden.  Alternativ kann über eine Raumlufttechnische Anlage gelüftet werden, wenn diese über eine ausreichende Frischluftzufuhr und/oder geeignete Filter verfügt. |  |  |